

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Verleger: Auer Verlag Leipzig
Verantwortlich: Auer Verlag Leipzig
Telegraphische Anstalt Leipzig

Verlagspreis für den Abnehmer
Einzelheft 1.00 Mark, monatlich
3.00 Mark, vierteljährlich
10.00 Mark, halbjährlich
18.00 Mark, jährlich

Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1909

Nr. 67

Montag, den 20. März 1922

17. Jahrgang

Das Wichtigste vom Tage.

Die Entscheidung der Reparationskommission über das deutsche Stundungsgesuch ist auf den heutigen Montag verschoben.

Die Kritik im Deutschen Eisenbahnerverband nimmt immer größeren Umfang an.

Information bestätigt, daß Paleologue zum Nachfolger von Jules Cambon als Delegierter Frankreichs in der Völkervertragskonferenz ernannt worden sei.

Nach Beendigung der Aussprache über die Reparationsverpflichtung nahm die italienische Kammer ein Vertrauensvotum für das Ministerium mit 275 gegen 89 Stimmen an.

Ein offizielles Kommuniqué aus Madrid erklärt die Revolution für endgültig unterdrückt und alle Aufständler, mit Ausnahme von einigen wenigen, die entweichen konnten in den Händen der Regierungstruppen. Die Zahl der Gefangenen übersteigt 8000.

Politische Wochenschau.

Vom Oberbürgermeister Dr. Ailly, M. d. R.

Die Weltgeschichte lehrt uns sehr oft die Scherze und nur selten verzeichnet sie einen guten Witz. Zu den besten, die sie je gelehrt hat, gehört es, daß im letzten Augenblick, als die Finanzminister unserer Feinde nach mühseligen Beratungen die von Deutschland erprehten Millionen unter sich aufteilten, der Amerikaner Woodrow Wilson mit freundlich lächelndem Gesicht eine Rechnung über die amerikanischen Besatzungskosten zu sofortiger Bezahlung vorlegte, die in ihrer Endsumme höher war als der gesamte von Deutschland zu erwartende Betrag. Schneller, als viele gedacht, bewahrheitete sich damit das Wort Rathenaus, daß das Schwergewicht der Entscheidung in den schwebenden Problemen der Welt liegt. Gewiß hat Amerika eine starke Abneigung gegen unmittelbare Beteiligung an europäischen Dingen. Die Erfahrungen des letzten Krieges und die namenlose Blamage Wilsons in Paris sind noch bei allen Amerikanern in zu deutlicher Erinnerung, als daß man Lust verspürte, sich von neuem in das politische Getriebe des europäischen Kontinents hineinzubegeben. Die Ablehnung der Beteiligung an der Konferenz von Genoa ist weiter nichts als eine selbstverständliche Konsequenz dieser politischen Einstellung Amerikas. Eine Wirtschaftskonferenz, welche Amerika besucht haben, auf einer politischen Konferenz wird es lediglich als Zuschauer erscheinen.

Den letzten Schlüsselstein in der Beweisleistung der Unmöglichkeit der Erfüllung denken sich jetzt die deutsche Reichsregierung und der deutsche Reichstag zu setzen, und zwar mit der Durchführung der Steuererlässe. Das gewaltige Werk steht unmittelbar vor seinem Abschluß, nachdem am Ende der letzten Woche die Schlussberatung im Reichstag in Angriff genommen worden ist. So ungeheuer die Opfer sind, die der deutschen Wirtschaft mit diesen Gesetzen auferlegt werden, so wenig genügen sie, um uns aus unserem finanziellen Elend herauszubringen. Der Reichshaushaltsplan wird nach wie vor ein Milliardendefizit aufweisen, das durch die bevorstehenden und zweifellos immer wieder notwendig werdenden Erhöhungen der Gehälter und Löhne im Laufe des Jahres um viele weitere Milliarden steigen wird; die wirtschaftliche Entwicklung wird aber eine große Zahl der jetzt genehmigten Gesetze mit Riesenschritten hinwegschreiten und die ganze innere Struktur unserer Staatswirtschaft und Privatwirtschaft wird von Tag zu Tag stärker erschüttert werden, wenn nicht eine endgültige und grundlegende Revision unserer Verpflichtungen mit dem Ziele ihrer Zurückführung auf ein erträgliches Maß eintreten wird. Moratorium und internationaler Kredit müssen sich anschließen. Es kann Deutschland nicht oft genug und nicht laut genug ausgesprochen werden, daß dies die einzigen Wege sind, auf denen wir ins Freie gelangen können. Der fortgesetzte Versuch der deutschen Regierung, ihre schuldigen Zahlungen durch die Divisorenkäufe zu ermöglichen, hat neuerdings einen so vernichtenden Sturz bei Marx herbeigeführt, daß die unheilvollsten Wirkungen unausbleiblich sind, wenn diese Restriktionen auch nur noch einige Wochen andauern. Es muß deswegen von der deutschen Reichsregierung unbedingt erwartet werden, daß sie sofort nach Erledigung der Steuererlässe und unter Hinweis auf die beispiellosen Läden, die damit dem deutschen Volke auferlegt werden, nunmehr kategorisch von unseren Feinden die Maßnahmen verlangt, die notwendig zur Abwendung einer Gefährdung notwendig sind.

Diese Forderung muß ganz unabhängig von irgendwelchen Konferenzmöglichkeiten erhoben werden, denn die Lage Deutschlands ist jetzt so bitter ernst, daß irgendwelcher Ausschub nicht mehr ertragen werden kann.

In dem Bestreben, nicht nur die Einnahmen des Reiches zu vermehren, sondern auch seine Ausgaben zu verringern, haben Reichstag und Reichsregierung in den letzten Tagen erneut den Gedanken aufgegriffen, einen ReichsSparkommissar oder einen Sparminister zu schaffen. Uns will dünken, als ob es weniger auf einen Sparminister, als auf Sparmaßnahmen ankäme. Und hier muß jeder Reichsminister für sein Restposten eigener Sparminister werden; vor allem aber muß der Reichstag selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Es kann dem Reichstag der Vorwurf nicht erpart werden, daß er die Stelle ist, die am meisten Schuld daran trägt, daß das Beamtenheer des Reiches ins Ungemeinere wächst. Nur selten wird eine gesetzgeberische Maßnahme daraufhin geprüft, ob ihre Durchführung nicht eine unverhältnismäßige Vermehrung des Verwaltungsapparates zur Folge hat. Das Reichsmietengesetz ist hier-

für ein klassisches Beispiel. Der das Gesetz vertretende Ministerialdirektor konnte sich im Reichstag hinstellen und sagen: Das Gesetz erfordert nicht einen einzigen neuen Reichsbeamten. Der Mann hatte recht, und die braven Anhänger des Gesetzes schmunzelten befriedigt, daß aber das Gesetz ungefähr 80 000 neue Kommunalbeamte bedingt, wollten sie nicht hören. Wenn man die Viertelmilliarda, die diese Beamtenheere kosten werden, auf Grund des bisherigen Zustandes im Interesse der Erhaltung der Wohnungen verwenden würde, so würde man natürlich viel weiter kommen, als mit oder trotz diesem Apparat. Soll ein Sparminister wirklich mit Aussicht auf Erfolg arbeiten können, so muß er der Regierung und dem Reichstag gegenüber diktorische Gewalt haben. Mit freundlichem Lächeln und sanftem Händedruck kann man nicht mehrere Hunderttausend unnötigerweise in den Reichskassen liegende Untergeldstücke der deutschen Wirtschaft als nutzbringende Mittel wieder zuführen; das kann allein eine eiserne Faust oder das wieder erwachende finanzielle Verantwortlichkeitsgefühl der Volkvertretung in Reich, Staat und Gemeinde.

Die neue Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

Aufbau und Inhalt des Gesetzes.

Das Wahlrecht

Das Wahlrecht ist in seinen grundsätzlichen Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen worden. Die technische Durchführung der Wahl regelt eine Verbandsgemeindeordnung. Die Ausübung des Wahlrechts ist an eine längere Wohndauer in der Gemeinde nicht gebunden. Eine Teilerneuerung der Gemeindevertretung ist ausgeschlossen. Die Wahlen sollen gleichzeitig im ganzen Lande aller drei Jahre stattfinden. Soweit Gemeindekollekten aufgelöst werden können, sollen die neu gewählten Gemeindefolger nur bis zur allgemeinen Wahl Geltung haben.

Die Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist in eine beschließende Körperschaft (Gemeindeverordneten) und eine vorbereitende und ausführende Körperschaft (Gemeinderat). Die Gemeindeverordneten wählen ihren Vorsitzenden und Stellvertreter. Sie beschließen über alle Ortsgesetze, auch über die wichtigen Polizeiverordnungen und über die Verwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeindehaushalts. Der Gemeinderat hat kein den Gemeindeverordneten gleichberechtigtes Stimmrecht. Er führt nur im Auftrage der Gemeindeverordneten die Verwaltung und bereitet deren Beschlüsse vor. Den Gemeinden selbst bleibt es überlassen, nach der Größe der Gemeindeaufgaben eine (Bürgermeister) oder mehrere Personen mit der Gemeindeverwaltung zu betrauen. Die Wahl der Gemeindeverwaltung erfolgt durch die Gemeindeverordneten. Soweit sich die Verwaltung aus mehreren Personen zusammensetzt und die Einzelaufgaben der Verwaltung nicht auf bestimmte Personen verteilt sind, bedarf es des Körperschaftsbeschlusses. Das Verlangen, eine den Gemeindeverordneten gleichartige beschließende Körperschaft (Ratverfassung) den Gemeinden wahrweise zu überlassen, konnte im dem Gesetz nicht beachtet werden.

Die Bevölkerung

Selbst soll zur Mitarbeit im weitesten Umfange herangezogen werden. Es soll dies erreicht werden durch Einsetzung von Ausschüssen, gemischten Ausschüssen und Ausschüssen für bestimmte Ortsteile. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde gegenüber den Gemeindeverordneten und nach außen. Er wird, wie die anderen Verwaltungsmitglieder, auf Zeit gewählt (6 Jahre). Das Befähigungsrecht ist aufgehoben. Es ist aber die Möglichkeit der Nachprüfung durch den Bezirks- oder Kreisrat zugelassen. Die Bürgermeister haben sich nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung zur Wahl zu stellen. Werden sie nicht wiedergewählt, sind sie abzufinden, damit ihre wahlmündigen Rechte, soweit sie vermögensrechtlicher Art sind, gemacht werden.

Das Beamtenverhältnis in der Gemeinde

Ist neu geordnet. Neu ist auch ein Gerichtsverfahren für Dienstverhältnisse. Gemeinden können sich freiwillig vereinigen. Es kann aber aus öffentlichem Interesse auch eine Zwangsvereinigung erfolgen. Diese Verwaltungsaufgabe dem Landtage zuzuweisen, war nicht anständig. Dagegen wird nicht mehr das Ministerium des Innern, sondern das Gesamtministerium über eine Zwangsvereinigung entscheiden. Bählig neu in dem Gesetz ist die

Umstellung der alten Verwaltungsglieder.

Den verfassungsmäßigen und den eigenen Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Einwohner entspricht es, daß die

Die Nachrichtenstelle der Staatskanzlei verbreitet für die neuen Gemeindeordnung die nachstehenden Darlegungen: Die Revolution setzte an Stelle des Obrigkeitstaats den Volkstaat, an Stelle des ernannten Ministeriums die parlamentarische Regierung, an Stelle des Klassenwahlrechts das allgemeine Wahlrecht für beide Geschlechter. So war das äußere Kleid des Staates verändert. Auch für die Gemeinden war an Stelle des Klassenwahlrechts das allgemeine Wahlrecht getreten. Der Obrigkeitstaat wirkte aber für die Selbstverwaltung der Gemeinden fort und behielt sie unter Vormundschaft. In den Gemeinden selbst war der Gedanke des Volkstaates nicht durchgeführt. In der Verwaltung der Gemeinden bestanden (Zweikammersystem). Für die Dauer war es unerträglich, daß Staats- und Gemeindeverwaltung nicht übereinstimmten. Deshalb vertrat die Regierung im Dezember 1920, dem Landtag eine neue Gemeindeordnung vorzulegen. Die Arbeit ist vollendet. Das Gesamtministerium hat die Vorlage verabschiedet, und es geht die Gemeindeordnung mit der Gemeindeverwaltung dem Landtage zu. Ueber den Aufbau und Inhalt des Gesetzes seien die wichtigsten Grundzüge kurz angegeben.

Am Stelle von fünf verschiedenen Gesetzen ist ein Gesetz für alle Gemeinden geschaffen worden. Ein Unterschied zwischen Stadt und Land, großen und kleinen Gemeinden wird nicht mehr gemacht, nur sollen die Gemeinden, die bisher Stadtrecht hatten, den Namen Stadt behalten. Ein neues Stadtrecht wird nicht mehr verliehen. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist bis an die Grenze ausgedehnt worden, die den Zusammenhalt der Gemeinden mit dem Staate gewährleistet.

Die Aufgaben der Gemeinden

Sind nicht einzeln aufgeführt, sondern es ist nur eine allgemeine Regel aufgestellt. Die Selbstverwaltung der Gemeinde findet ihre Grenze lediglich in dem Bedürfnis der Gemeinde und in den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften. In den eigenen Aufgaben der Gemeinden ist auch die Verwaltung von Armenpflege, Wohlfahrtspflege, Gesundheitspflege, Beterndarmen, Verwaltung der öffentlichen Wege, der Märkte, des Gewerbes, des Wohnungs- und Baupfandes, des Feuerwesens und die Fürsorge für die Sittlichkeit getreten. Soweit diese Aufgaben über den Bereich der Gemeinden hinausgehen, bleiben sie staatliche Aufgaben, ebenso die Sicherheits- und Verkehrspolizei, die bisher Staatsaufgabe und den Gemeinden übertragen worden war.

In der Verwaltung ihres Vermögens sind die Gemeinden frei. Es sind nur Regeln für die sachgemäße Verwaltung der Gemeinden sowie für die Verwaltung des Gemeindevermögens und Vermehrung unangemessener Schulden aufgestellt worden. Soweit ein

Aufsichtsrecht des Staates

besteht, ist vorgesehen, daß in allen Rechtsfragen der Verwaltungsvorgang geöffnet wird, während für alle Zwangsmittelfragen der beschwerdeweg an das Ministerium offen bleibt. Eine dem Ministerium übergeordnete Spruchbehörde ist ausgeschlossen. Soweit eine Genehmigung zu erteilen ist, wird sie durch Selbstverwaltungskörper, die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, Bezirks- und Kreisräte erstellt.

Aue.
band.
r.
Saale
itt frei.
ortplatz
g.
s Uhr
spiel!
hahn I
al.
it. Spiele
Weine Gute
undl. laden
ral u. Fran.
rnisl
n und
schneiden
Antrieb
unserer
eb. Stroh
& Stahl
ut.
Netze
r, in allen
empfehlen
auger
fabrik, Aue
Wettmpling
In Arbeit
mierziger
schönen
Kleiderstoffe.
Sohn
v. A. G.
Aue 740.
rauchte
os
el
Firmen
wahl.
kel
-Pl. I
bach,
bau,
Seller
Platze.
tten,
bedeuten
1.74 U frei.
ahl (Zähr.)
nicht
ohnung in
Chemnitz?
Robbers.
S. 1498
blatt erb.
ter
immer.
ien Priv.-
g. u. A. G.
agebl. erb.
mann
ipri
mer.
1487 an
erleben.
Kritologie
n. Gebe
Streben.
schiff ein-
u. aufzu-
denner
trage S.